

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
87	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0316	433
88	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH	434
89	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Bramsche, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	436
90	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Georgsmarienhütte, vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	437
91	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Gemeinde Wallenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Gemeinde" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	438
92	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Melle, vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	438
93	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Samtgemeinde Bersenbrück, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Samtgemeinde" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	439
94	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Samtgemeinde Artland, vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Samtgemeinde" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	440
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
246	Bekanntmachung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber der Gemeinde Bad Essen	441
247	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber“, Rabber, der Gemeinde Bad Essen	442
248	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	443
249	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020, Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Rieste und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	443
250	Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Rote-Tinte-Viertel und nördl. der Badberger Straße“	443
251	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch der Stadt Quakenbrück	444
252	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung	
	der Gemeinde Eggermühlen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	445
253	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Georgsmarienhütte , vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	445
254	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Samtgemeinde Bersenbrück , vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Samtgemeinde" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	446
255	Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gösmanns Esch“ - 4. Änderung	447
256	Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung	448
257	Zweckvereinbarung Zwischen der Gemeinde Wallenhorst , vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Gemeinde" genannt – und dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	448
258	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Alfhausen und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020	449
259	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Bramsche , vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	450
260	Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2018, 2019 und 2020 Beschluss über die Jahresrechnungen der Stadt Bersenbrück und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020	450
261	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Ankum und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	451
262	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Samtgemeinde Artland , vertreten durch den Bürgermeister, - nachfolgend "Samtgemeinde" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	451
263	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022	452
264	Bekanntmachung der Entwicklungssatzung „Westenseite“, Rabber, der Gemeinde Bad Essen	452
265	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Melle , vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	453
C. Sonstige Bekanntmachungen		
24	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede in 49143 Bissendorf.	454

A. Bekanntmachungen des Landkreises

87

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0316

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 9, ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens als Nassbecken geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Einleitung von Oberflächenwasser über das geplante Regenrückhaltebecken in den

Wehdemühlenbach kann es zu einer hydraulischen Überlastung und bei entsprechendem stofflichen Belastungen zu Verunreinigungen der oberirdischen Gewässer kommen. Das geplante Regenrückhaltebecken erhält eine Drossleinrichtung, welche die Einleitungsmenge in den Wehdemühlenbach auf ein hydraulisch verträgliches Maß reduziert. Zudem ist eine dezentrale Vorbehandlung der Oberflächenwasserabflüsse vorgesehen. Zusätzlich erhält das geplante Vorhaben eine Absperrvorrichtung, um eventuelle verunreinigte Wassermengen aus dem Einzugsgebiet vor Einleitung in das Gewässer aufzuhalten. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben können Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen. Die Herstellung des Regenrückhaltebeckens und die Errichtung des Drosselbauwerkes mit einhergehender Beseitigung von Gehölzstrukturen stellen eine Veränderung der Geländemorphologie und der Lebensraumstrukturen dar. Das vorhandene Arteninventar der in Anspruch zu nehmenden Fläche weist keine geschützten oder gefährdeten Bestände auf, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzabschnitte erhalten werden und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Durch eine naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens können neue Lebensraumstrukturen entwickelt werden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind. Es kommt zu einem geringen Flächenverbrauch, insgesamt bleibt die Fläche aber unversiegelt und es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Da Boden zur Anlage des Vorhabens in Anspruch genommen wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht oder nur in einem geringen Maße vorgesehen ist. Der zu beanspruchende Boden stellt darüber hinaus keinen schutzwürdigen Boden dar. Ferner sollen die Erdarbeiten möglichst bodenschonend durchgeführt werden, indem die einschlägigen Normen zum Schutz des Bodens zu beachten sind. Folglich sind die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu bewerten. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine Veränderung der Geländemorphologie, die sich auch auf das Schutzgut Landschaft auswirken kann. Der Verlust von Gehölzstrukturen wirkt sich zwar kleinräumig negativ auf das Landschaftsbild aus, der weiträumige Gebietscharakter wird hierdurch allerdings nicht erheblich beeinträchtigt, insbesondere da ein Großteil der Heckenstruktur bestehen bleibt. Trotz der Errichtung des Drosselbauwerkes und der Veränderung der Geländemorphologie, kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch die naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens ausreichend gemindert werden. Darüber hinaus befindet sich das geplante Vorhaben am Rand von dem FFH-Gebiet sowie des Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“. Das Regenrückhaltebecken soll naturnah mit vorwiegend flachen Böschungsneigungen angelegt werden. Einträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung und damit verbundene Belastungen des Gewässersystems können durch die Planung reduziert werden. Die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope. Für die Anlage des Regenrückhaltebeckens wird die Beseitigung eines Abschnittes einer Feldhecke aus überwiegend einheimischen Arten erforderlich. Die Ge-

hölzstruktur kann jedoch anteilig erhalten werden, sodass die Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles größtenteils aufrechterhalten werden kann. Durch das geplante Vorhaben mit Sandfang bzw. Absetzanlage sowie Ölabscheider bzw. Tauchwand können erhebliche Beeinträchtigungen der § 30-Biotope, insbesondere des Wehdemühlenbaches, vermieden werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.09.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

88

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, hat mit Datum vom 07. Juni 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück

- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche, oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in al-

len wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Der Aufsichtsrat der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 7.317.289,54 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Jörg Temmeyer wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Dem Aufsichtsrat wurde per Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.07.2023 für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den

Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 29. September 2023

Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH
Jörg Temmeyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

89

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Stadt Bramsche,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts

§ 1 **Ziel der Vereinbarung**

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2 **Inhalt und Umfang**

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten

Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.

- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 **Kostenregelung**

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 **Frist**

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 **Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

90

Zweckvereinbarung

Zwischen

**1. der Stadt Georgsmarienhütte,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend "Stadt" genannt –**

und

**2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –**

**über die
kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 04.08.2023

Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der Gemeinde Wallenhorst,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Gemeinde" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

**kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Gemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Gemeinde spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Gemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Bramsche, den 02.08.2023

Osnabrück, den

10.08.2023

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
Steinkamp

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der Stadt Melle,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und
**2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die**

**kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

**§ 1
Ziel der Vereinbarung**

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtsicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

**§ 3
Kostenregelung**

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

**§ 4
Frist**

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung

über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

**§ 5
Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Melle, den 03.08.2023

Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Melle
Die Bürgermeisterin
Dettmann

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebshell

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

93

Zweckvereinbarung

**Zwischen
1. der Samtgemeinde Bersenbrück,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Samtgemeinde" genannt –**

und

**2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –**

**über die
kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

**§ 1
Ziel der Vereinbarung**

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Samtgemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Samtgemeinde spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Der Samtgemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Samtgemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

**§ 3
Kostenregelung**

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

**§ 4
Frist**

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

**§ 5
Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 01.08.2023 **Osnabrück**, den 10.08.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Bürgermeister
Wernke

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebuschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

94

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Samtgemeinde Artland,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Samtgemeinde" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

**kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

**§ 1
Ziel der Vereinbarung**

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Samtgemeinde spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Der Samtgemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Samtgemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

**§ 3
Kostenregelung**

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

**§ 4
Frist**

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

**§ 5
Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.

- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Artland, den 29.09.2023

Osnabrück, den 29.09.2023

Samtgemeinde Artland
Der Bürgermeister
Bürgel

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebuschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

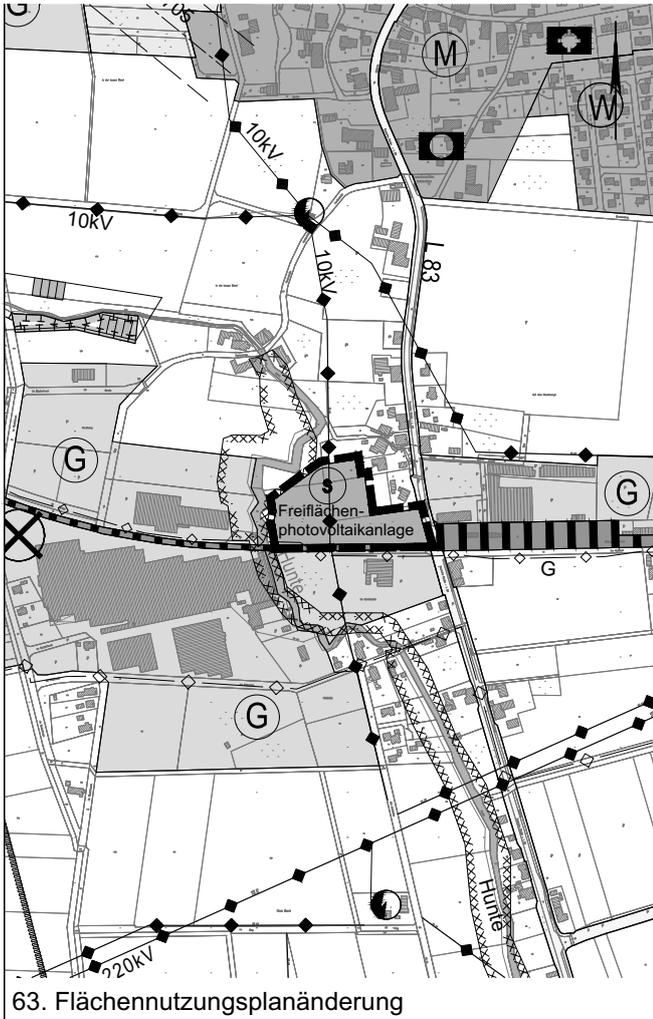
**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

246

**Bekanntmachung
der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Rabber
der Gemeinde Bad Essen**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 22.06.2023 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes Rabber, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 06.09.2023 (Az.: 6.3-03-63-2023) die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



63. Flächennutzungsplanänderung

----- =Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 19.09.2023

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

(Siegel)

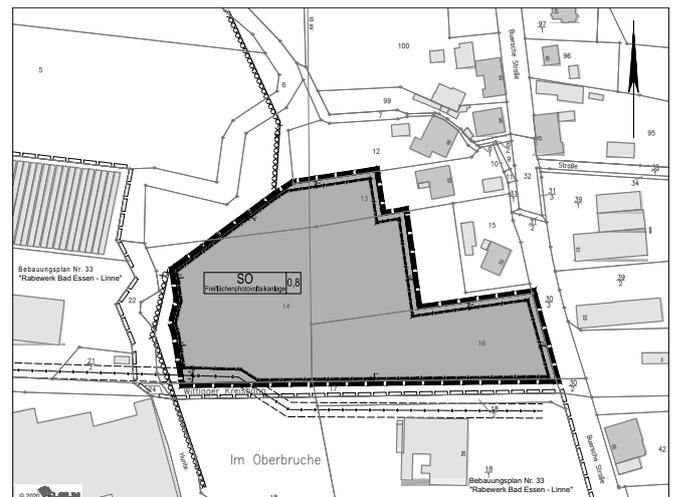
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

247

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber“, Rabber, der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 89 "Photovoltaikanlage Rabber", Rabber, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht, Brutvogelkartierung, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 "Photovoltaikanlage Rabber", Rabber, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- =Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89
„Photovoltaikanlage Rabber“, Rabber

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber“, Rabber in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 19.09.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

248

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bad Essen
über die Jahresrechnung und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2022 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.10. bis 24.10.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 22.09.2023

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

249

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2020
Beschluss über die Jahresrechnung der
Gemeinde Rieste und die Entlastung
des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 16. bis zum 25. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (info@rieste.de) erforderlich.

Rieste, 25. September 2023

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

250

**Satzung
über eine Veränderungssperre
in der Stadt Quakenbrück
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 81 „Rote-Tinte-Viertel und
nördl. der Badberger Straße“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

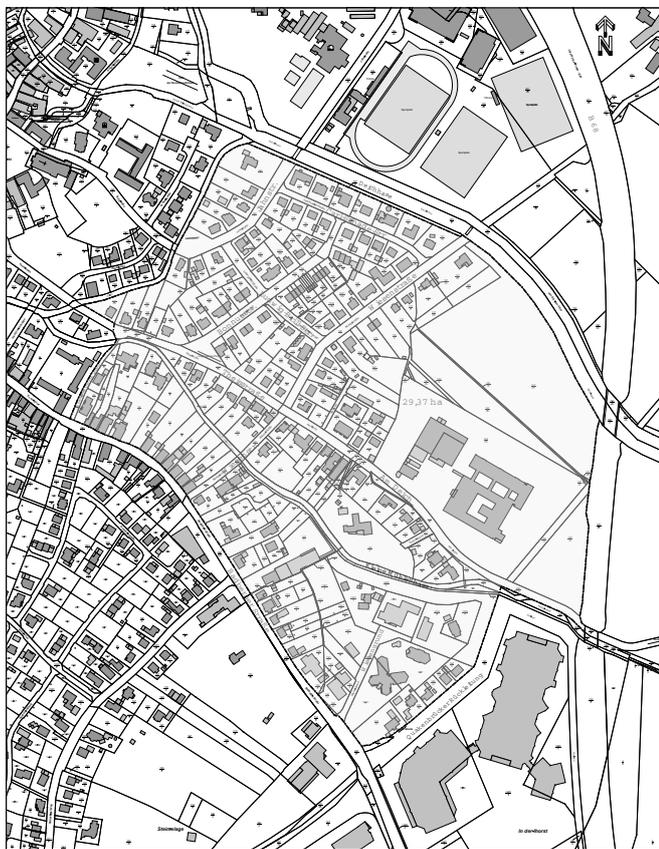
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Rote-Tinte-Viertel und nördl. der Badberger Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist für den bislang unbeplanten Innenbereich sowie in den bereits überplanten Gebie-

ten die Aufnahme und Sicherung des derzeitigen IST-Bestandes sowie die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen gem. Beschluss v. 13.03.2023 bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben. Auf Grundlage der aktuellen vorrangigen Nutzungen sollen entsprechende Baugebietstypen festgesetzt werden. Zudem sollen auch Vorgaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen sowie örtliche Bauvorschriften neu festgelegt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 29,37 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Westen durch die „Vehmestraße“ sowie im weiteren nördlichen Verlauf durch den Seitenarm des Gewässers der „Hase“, im Norden durch das Gewässer „Deichhase“, im Osten durch die Bundesstraße 68 sowie im weiteren südlichen Verlauf durch das Gewässer „Quakenbrücker Rückleitung“ sowie im Süden durch die „Badberger Straße“. Die konkrete Gebietsabgrenzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 26.09.2023

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Bürgel
Stadtdirektor

Tsolak
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

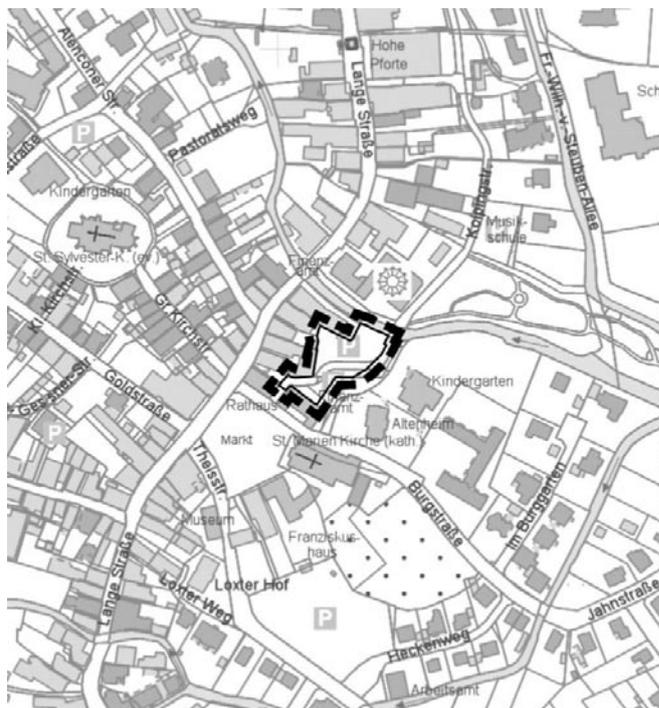
251

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 425 "Lange Straße" nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, nach § 2 Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,18 ha im Bereich des Senator-August-Moritz-Platzes und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Große Mühlenhase“, im Osten durch die „Kolpingstraße“, im Süden durch das Verwaltungsgebäude Markt 2 der Samtgemeinde Artland / Stadt Quakenbrück sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Lange Straße 27-35. Der Geltungsbereich tangiert demnach konkret folgende Grundstücke der Gemarkung Quakenbrück, Flur 11, Flurstücke 229/1 tlw., 234/3 tlw., 234/4 tlw., 234/6, 401/11 und 401/15 tlw.. Die konkrete Gebietsabgrenzung kann auch dem nachfolgenden Übersichtslegeplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist im Bereich des Senator-August-Moritz-Platzes die Ausweisung von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des B.-Planes Nr. 425 „Lange Straße“ verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 425 „Lange Straße“ in den Bereichen, in denen er von der Änderungsplanung überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des B.-Planes Nr. 425 „Lange Straße“ nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 27.09.2023

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

252

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2020
Beschluss über die Jahresrechnung
der Gemeinde Eggermühlen
und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für

das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 16. bis zum 25. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05462) 74 06 0 oder per Mail (info@eggermühlen.de) erforderlich.

Eggermühlen, 27. September 2023

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

253

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Stadt Georgsmarienhütte,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die
kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts

§ 1
Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2
Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).

- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 04.08.2023
Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

254

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Samtgemeinde Bersenbrück,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Samtgemeinde" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Samtgemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Samtgemeinde spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Der Samtgemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Samtgemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 01.08.2023 **Osnabrück**, den 10.08.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Bürgermeister
Wernke

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

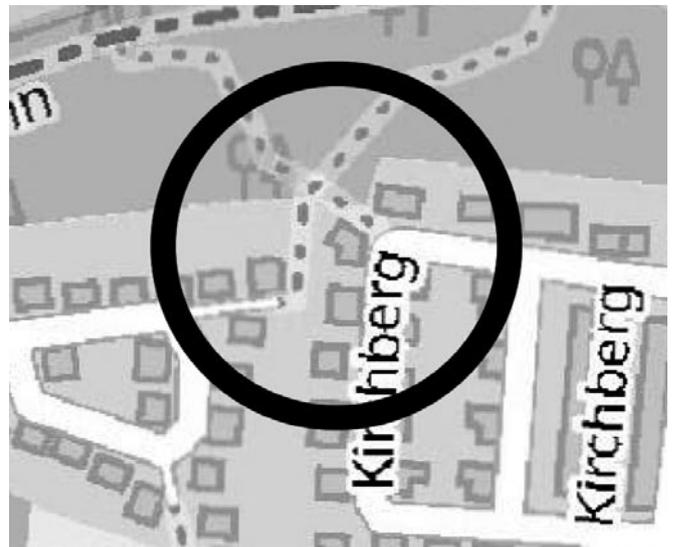
255

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gösmanns Esch“ - 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 04. Juli 2023 den Bebauungsplan Nr. 16 „Gösmanns Esch“ – 4. Änderung incl. Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gösmanns Esch“ – 4. Änderung ist die Ausweisung einer Fläche für Wohnnutzung. Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Gösmanns Esch“ – 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Gösmanns Esch“ – 4. Änderung liegt mit der Begründung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 28.09. 2023 bis zum 03.11.2023.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 19.09.2023

Der Bürgermeister
i. V. Klein

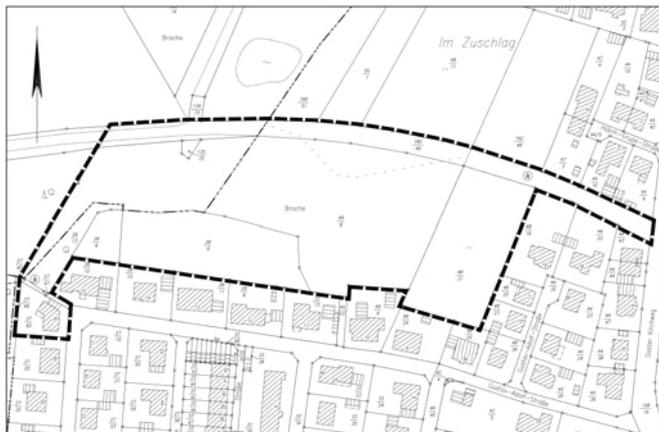
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

256

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 04. Juli 2023 den Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung incl. Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 40 „Tongrube II“ und somit die Rückführung des Plangebiets in den unbeplanten Außenbereich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung liegt mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 28.09.2023 bis zum 03.11.2023.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 19.09.2023

Der Bürgermeister
i. V. Klein

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

257

Zweckvereinbarung

Zwischen

**1. der Gemeinde Wallenhorst,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Gemeinde" genannt –**

und

**2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die**

**kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Gemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Gemeinde spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Der Gemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Bramsche, den 02.08.2023 **Osnabrück**, den 10.08.2023

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
Steinkamp

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebuschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

258

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Alfhausen und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 16. bis zum 25. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 96 66 60 oder per Mail (info@alfhausen.de) erforderlich.

Alfhausen, 29. September 2023

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Stadt Bramsche,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Bramsche, den 28.09.2023 **Osnabrück**, den 29.09.2023

Stadt Bramsche
 Der Bürgermeister
 Pahlmann

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin
 Keschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

260

Bekanntmachung
der Jahresrechnungen 2018, 2019 und 2020
Beschluss über die Jahresrechnungen der
Stadt Bersenbrück und die Entlastung
des Bürgermeisters
für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsberichten liegen vom 16. bis zum 24. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 60 294 660 oder per Mail (stadtverwaltung@bersenbrueck.de) erforderlich.

Bersenbrück, 29. September 2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

261

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2020
Beschluss über die Jahresrechnung
der Gemeinde Ankum
und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 16. bis zum 25. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05462) 74 74 0 oder per Mail (info@ankum.de) erforderlich.

Ankum, 29. September 2023

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

262

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Samtgemeinde Artland,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Samtgemeinde" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

**kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

**§ 1
Ziel der Vereinbarung**

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Samtgemeinde spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

**§ 2
Inhalt und Umfang**

- (1) Der Samtgemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Samtgemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 22.11.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

**§ 3
Kostenregelung**

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

**§ 4
Frist**

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des

Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 22.11.2023 in Kraft.

Artland, den 29.09.2023

Osnabrück, den 29.09.2023

Samtgemeinde Artland
Der Bürgermeister
Bürgel

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebuschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

263

Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Osnabrück, hat den Jahresabschluss und Lagebericht des Wasserverbandes Wittlage für das Geschäftsjahr 2022 geprüft und mit Datum vom 01. September 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Versammlung des Wasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. September 2023 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.291.400,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gem. § 36 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Versammlungen über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2022 liegt in der Zeit vom 16. bis zum 24. Oktober 2023 nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle während der Dienstzeiten des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 02.10.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

264

Bekanntmachung der Entwicklungssatzung „Westenseite“, Rabber der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Entwicklungssatzung „Westenseite“, Rabber, bestehend aus dem Erläuterungstext zur Satzung und den Abwägungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

Abb.: Bad Essen – OT Rabber – Innenbereichssatzung (Ausschnitt o.M.)



Geltungsbereich der Entwicklungssatzung „Westenseite“, Rabber

Die Entwicklungssatzung einschließlich Erläuterungstext kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt der Entwicklungssatzung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Entwicklungssatzung „Westenseite“, Rabber, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 02.10.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

265

Zweckvereinbarung

Zwischen
1. der Stadt Melle,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend "Stadt" genannt –
und

2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs.

1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Melle, den 03.08.2023

Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Melle
Die Bürgermeisterin
Dettmann

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebuschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 14. Oktober 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

24

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede in 49143 Bissendorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede für den Friedhof in 49143 Bissendorf am 23.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebährensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebährensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - (3) Mehrere Gebährensschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (4) Eine Gebührenübernahmeerklärung ist zu unterzeichnen und vor der Bestattung vorzulegen.

§ 3 Entstehen der Gebährensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebährensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebährensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebährensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; ab-

zurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 1.060,- €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 645,- €
 2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.140,- €
 - 2a. Familiengrabstätte:
 - a) mit mehr als vier Grabstellen pauschal für 30 Jahre 4.540,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung pauschal 151,33 €
 3. Urnenreihengrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 770,- €
 4. Urnengrabstätte im Urnengarten (*Urnengrabanlage als Reihen- oder Wahlgrabstätte*)
 - a) Für 20 Jahre – für eine Grabstelle inkl. Pflege (*exkl. Grabplatte und Beschriftung*) 1.640,- €
 - b) Für 20 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege (*exkl. Grabplatte und Beschriftung*) 3.280,- €
 - c) Grabplatte für ein Einzelurnengrab im Urnengarten 60,- €
 - d) Grabplatte für ein Doppelurnengrab im Urnengarten 120,- €
 - e) Verlängerung des Nutzungsrechtes für je Stelle je Jahr 82,- €
- Bei Erwerb dieser Grabart ist die Beschriftung der Grabplatte verpflichtend. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/gebührenpflichtigen Person.*
5. Urnengrabstätte im Urnencarré (*Urnengrabanlage als Reihen- oder Wahlgrabstätte*)
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und Anteil Grabplatte 1.765,-€
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 84 €

Bei Erwerb dieser Grabart ist die Beschriftung der Grabplatte verpflichtend. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/gebührenpflichtigen Person.

6. Baumurnengrabstätte (*Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte am Baum*)
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege 1.640,- €
 - b) Bronzetafel und Beschriftung 208,- €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 82,- €
7. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 845,- €
8. Rasengrabstätte für Erdbeisetzungen (*Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätte*)
 - a) Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege 3.210,- €
 - b) Grabplatte inkl. Beschriftung für ein Einzelrasengrab 299,- €
 - c) Für 30 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege 6.420,- €
 - d) Grabplatte inkl. Erstbeschriftung für ein Doppelrasengrab 652,-€
 - e) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 107,- €

Zusätzliche Symbole und die Nachbeschriftung der Grabplatte sind möglich. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/gebührenpflichtigen Person.

9. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (*gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung*)
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung von 770,- €
 - b) eine Gebühr gemäß §6 I Nr. 10
 - c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 oder 1/30 der Gebühren nach den Nummern 2 oder 7 zu entrichten. Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung ausgewiesenen Verlängerungsgebühren.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft inkl. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 790,- €
 2. für eine Urnenbestattung: 380,- €

